

Allgemeinverfügung

- 1. Die Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 18.12.2020, geändert durch Verfügung vom 19.03.2021, wird aufgehoben. Damit entfällt die Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.**
- 2. Für die Anordnung unter Nummer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Sachverhalt

I.

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel wurde gemäß § 13 Abs. 1 i.V. m. § 2 der Geflügelpest-Verordnung nach Durchführung einer Risikobewertung mit Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 für einen Teil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2021 wurde die Aufstallpflicht auf den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgeweitet. Seit diesem Zeitpunkt sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine weiteren Fälle von Geflügelpest aufgetreten und in benachbarten Kreisen gab es ebenfalls seit April 2021 keine neuen Fälle zu verzeichnen.

Daher erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Geflügelpestgeschehen in Deutschland noch nicht vollständig abgeklungen ist, vertretbar, für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Aufstallpflicht aufzuheben.

Rechtliche Würdigung

II.

Zu Nummer 1

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigter Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Eine aktuelle Risikobewertung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ergab, dass sich für den Landkreis keine erkennbaren konkreten Gefahren ergeben, die die Aufstallungspflicht

weiterhin als gerechtfertigt erscheinen lassen. Aus diesem Grund war die Aufstellungsanordnung für Geflügel aufzuheben, um eine unverhältnismäßige Belastung der Geflügelhalter zu vermeiden. Es sind auch keine den Widerruf unzulässig machenden Gründe ersichtlich und unter Zugrundelegung der aktuellen Seuchenlage müsste auch keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen werden.

Hiervon unbenommen ist die Möglichkeit, im Falle eines erneut veränderten Seuchengeschehens und einer damit einhergehenden veränderten Risikobewertung erneut eine Pflicht zur Aufstallung zu verfügen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann in Fällen angeordnet werden, in denen ein öffentliches Interesse an der unverzüglichen Umsetzung der behördlichen Maßnahmen besteht. Ein etwaiger Widerspruch verliert damit seine aufschiebende Wirkung. Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs würde bedeuten, dass die Festlegungen vorerst nicht gelten würden bzw. nicht eingehalten werden müssten, was unter dem Gesichtspunkt einer weiteren Belastung für alle Geflügelhalter nicht vertretbar wäre.

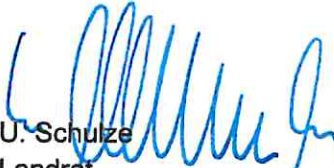
Zu Nummer 3

Auf Grundlage von § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 VwVfG wird der Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen, den 03.05.2021


U. Schulze
Landrat